

OGG - ÖRT

Grundfall

ZK 732/16 We

Verwaltungsgericht Weimar

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtsache

des Bernd Müller, Waldstraße 1, 98693 Ilmenau
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Luise Pfeffer,
Am Münchhof 4, 99867 Gotha

gegen

den Kun-Kreis, vertreten durch den Landrat, Kiltkestraße 13,
99310 Arnstadt

- Beklagter -

hat das Verwaltungsgericht Weimar, 2. Kammer,
auf die mündliche Verhandlung vom 15. Juni 2016
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungs-
gericht Schäfer, den Richter am Verwaltungsgericht
Tschner, die Richterinnen am Verwaltungsgericht
Altenr, die ehrenamtliche Friedrich und den
✓ ehrenamtlichen Richter Seyfarth für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der
✓ Kläger.

Rechtsmittel: Antrag auf Zulassung der Berufung,
✓ §§ 124, 124a IV VwGO

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen einen Bescheid des Bezirksamtes vom 4. 12. 15, in welchem die Entziehung des Jagdscheins des Klägers sowie eine Sperrfrist für die Wiedererteilung angedroht wurde.

Der Kläger ist Inhaber eines Dreijahresjagdscheins (Gültigkeit: 1. 9. 13 - 31. 8. 16) mit der Nummer 052/37. Er ist Pächter des Eigenjagdbezirks I der Stadt Kamenau. Er steht der Jagd mit Munden grundsätzlich ablehnend gegenüber.

Das Forstamt Frauenwald informierte den Kläger mit Schreiben vom 10. 10. 13 über eine ~~aus~~ für den 17. 10. 13 geplante Dürckjagd im Revier Kichelhahn unter Einsatz von Stöberhunden. Der Jagdbezirk des Klägers grenzte unmittelbar an das Forstrevier Kichelhahn an. In dem Schreiben wies der Forstamtsleiter darauf hin, dass ein Überjagen der Munde nicht vollständig zu verhindern ist und dass die Munde Warnhalsungen tragen würden. Zudem informierte er den Kläger über die ständige telefonische Erreichbarkeit während der Dürckjagd.

Am 15.10.13 brachte der Kläger in einem Gespräch mit dem zuständigen Revierförster zum Ausdruck, dass auch bei der Dorschjagd die Reviergrenzen und das Jagdausübungsrecht des Klägers zu beachten sein.

Am 17.10.13 nahm der Kläger gegen 10³⁰ Uhr, kurz nach Beginn der angeführten Dorschjagd, einen Hund wahr, der hinter einem Rehwild her lief. Der Kläger vergewisserte sich dieses Umstandes durch ein Blick durch sein Fernglas. Der Hund befand sich mehr als 200m vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt. Ein angehöriger Hundehalter war für den Kläger nicht sichtbar oder hörbar.

Der Kläger tötete den Hund mit einem gereichten Schrotschuss. Der behoffene Wachtelwilde war ein Jagdhund, der zum Zeitpunkt der Tötung als solcher eingesetzt wurde. Er trug ein fünf Zentimeter breites, leuchtend-orange gefärbtes Halsband.

*

In der persönlichen Anhörung am 24.11.15 gab der Kläger an, den Hund aus Gründen des Jagdsportes und zum Schutz des Wildes erlegt zu haben.

* Der Kläger wurde wegen des Verfalls durch rechtskräftiges Urteil des 16. Amtsrichters vom 24.09.14 wegen der Tötung eines Wildhais (Stf. Nr. 1 TierSchG) in Tateinheit mit Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen verurteilt. ✓

Mit Bescheid vom 4. 12. 15, dem Kläger zu-
gestellt am 11. 12. 15, ordnete der Beklagte die
Einreichung des Jagdscheins des Klägers an
(Ziff. 1 des Bescheids) und verhängte eine Sper-
re von zwei Jahren für die Wiedererteilung
(Ziff. 2).

Zur Begründung ~~hatte~~^{führte} der Beklagte aus, dass die
Führung des Hundes ~~gegen~~ als Verstoß gegen § 42 Nr. 2
ThJG zu werten sei. Aufgrund des Walsbandes
sei der Hund auch für den Kläger als Jagdhund
erkennbar gewesen. Auch aufgrund der rasse-
merkmale des Hundes (Deutscher Wachtelhund)
hätte der Kläger dies erkennen müssen. Deshalb
sei das Verhalten des Klägers als eine missbräuchliche
oder zumindest leidfertige Anwendung von Waffe
und Munition zu werten, woraus sich die
jagdscheitliche Unzuverlässigkeit ergabe. Die Sperre
sei zudem auch unter Würdigung der Persönlichkeit
des Klägers und seiner immer persönlichen Ver-
bindung zu Wild und Wald sowie der Tatsache,
dass bislang keine jagdscheitlichen Verfehlungen
des Klägers vorliegen, angemessen.

Der Kläger hat am M. 1. 16 Klage erhoben.
Er behauptet, dass er den Hund nicht ab von
der Dodejagd konsequent erkannt habe. Deshalb
habe es kein milderes Mittel zur Durchsetzung des
Jagdschutzes gegeben, als den Hund zu erschaffen.
Er habe in der Vergangenheit zudem schon häufiger
wildende Hunde in seinem Jagdbereich wahr-
genommen, was auch die lokale Presse schon
thematisiert habe. Zudem würde der Speerfrist
die Verurteilung durch das AG Arnstadt ent-
gegenstehen.

Ableitungen um-
führen

unstreitig, also vor
dem Vorbringen
darstellen.

Zudem habe er aus, dass über ihn aufgrund
des Vorfalls namentlich in einer Jagdzeitschrift be-
richtet wurde und ihn fast täglich schmärende
Zuschriften von Hundehaltern erreichen würden.

Er hat diese A.
in der mV gestellt

Der Kläger hatte zunächst angebracht, beantragen
zu wollen, den Bescheid der Beklagten vom
24.09.15 aufzuheben. Nachdem der Beklagte
den Bescheid in der mündlichen Verhandlung
vom 13.6.16 zu Protokoll des Gerichts ^{aufgehoben hat} ~~angebracht~~ und
^{angekündigt hat} ~~angekündigt~~, den Jagdschein des Klägers um drei
Jahre zu verlängern, beantragt der Kläger
nunmehr,

feststellen, dass der Bescheid vom
4.12.15 rechtswichtig war.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt der Beklagte auf den
Bescheid vom 4.12.15 Bezug. ~~AA~~ Er erkläre,
trotz der Aufhebung des Bescheids an seiner
Rechtsauffassung festzuhalten.

Ausführung zur Sperrfrist fehlend

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

A. I. Die Klageänderung ist gem. § 173 S. 1 VwGO, § 264 Nr. 2 ZPO zulässig. ~~Eine~~ ~~zulässig~~

Die Umstellung des Klageantrags durch den Kläger ist eine Klageänderung gem. § 91 I VwGO, weil der Kläger dadurch den Streitgegenstand geändert hat.

Zu lang

Diese Änderung ist gem. § 173 S. 1 VwGO, § 264 Nr. 2 ZPO zulässig, weil der Kläger den Streitgegenstand durch seine Antragsänderung beschränkt hat. § 264 Nr. 2 ZPO ist nach § 173 S. 1 VwGO entsprechend anwendbar, weil die VwGO für die Klageänderung in § 91 VwGO keine abschließende Regelung getroffen hat und die Anwendbarkeit auch nicht durch grundsätzliche Unterschiede ausgeschlossen ist. § 91 VwGO enthält keine Regelung zu stets statthafter Klageänderungen, obwohl diese, wie im Zivilprozess, auch im Verwaltungsprozess aus prozessökonomischen Erwägungen einschlägig sind.

Durch den Übergang von einer Anfechtungs- auf eine Fortsetzungsfeststellungsklage hat der Kläger seinen Antrag auch im Sinne von § 76 S. 2 Nr. 2 VO beschränkt, weil er nicht mehr die Aufhebung des Bescheids (vgl. § 48 I 1 VwGO), sondern nur noch die Feststellung der Rechtswichtigkeit und Rechtsverletzung begehrt (vgl. § 48 I 4 VwGO). Eine Einwilligung des Beklagten ist deshalb entbehrlich.

II. Der Verwaltungsrechtsweg ist gem. § 40 I 1 VwGO eröffnet, weil eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vorliegt. Streitentscheidende Normen sind solche des Bundesjagdgesetzes, also öffentliches Recht.

III. Die Fortsetzungsfeststellungsklage (§ 48 I 4 VwGO) ist die statthafte Klageart für das Begehren des Klägers (§ 88 VwGO). Der Kläger macht die Rechtswichtigkeit des Bescheids des Beklagten, eines Verwaltungsakts, geltend. Dieser hat sich durch die Aufhebung des Beklagten nach Klageerhebung gem. § 48 I 4 Nr. 2 VwGO erledigt.

zwei
(Entzug +
Sperrfrist)

Nein, vgl. III B JagdG
→ Entzug des
JagdG

IV. Der Kläger ist analog § 42 I VwGO klagebefugt, weil der Bescheid ihn als Adressat eines belastenden Verwaltungsakts zumindest in Art. 2 I 6 verletzt.

Wann ist das relevant?

V. Ein Verfahren ist nach § 68 I 2 Ur. 1 VwGO
iVm § 86 Th 16 VwGO nicht erforderlich. Die Monats-
frist des § 74 I 2 VwGO, die gem. § 57 IV VwGO,
§ 222 I ZPO, § 188 IV BGB am M. 12.15 abließ,
hat der Kläger durch Klageerhebung am M. 12.15
✓ eingehalten

VI. Der Kläger hat auch ein berechtigtes Interesse
an der Feststellung der Rechtsichtigkeit des
Bescheids (Fortsetzungsfeststellungsinteresse, § 113 IV
VwGO). Es genügt jedes nach vernünftigen Erwägungen
der Lage des Falles anzuwendendes schutzwürdiges
Interessen rechtlicher, tatsächlicher oder anderer Art.

Dieses Interesse ist hier zu bejahen, da die Feststellung
zur Rehabilitierung des Klägers erforderlich ist,
weil der Verwaltungsakt diskriminierendes Verhalten
habe und sich aus ihm eine Beeinträchtigung
des Persönlichkeitsrechts des Klägers ergibt. Der
Kläger ist aufgrund der Vorfälle ein Tierarzt
in der Fachmesse gewesen und erhält seit-
dem schmäkende Zuschriften. Der Verwaltungs-
akt, der dem Kläger die jägerberühmte Fer-
verlässigkeit abspricht, ist geeignet, diese Kritik
zu unterstützen. Dadurch wird die Meinung des

→ fortwährend

Klägers in der Öffentlichkeit herabgesetzt.

Dem steht nicht entgegen, dass der Beteiligte den Bescheid aufgehoben hat, weil er ausdrücklich an seiner Rechtsauffassung festgehalten hat. Der Diskriminierende Charakter des Bescheids beruht damit für den Kläger
✓ fort.

B. Die Klage des Klägers ist unbegründet, weil der angegriffene Bescheid rechtmäßig war und der Kläger deshalb nicht in seinen Rechten verletzt hat.

I. Der Erlass des Jagdscheins (Ziff. 1 des Bescheids) war rechtmäßig.

✓ 1. Die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Ziff. 1 des Bescheids ist §§ 18 S. 1, 17 BfjagdG.

2. Der Bescheid ist formell rechtmäßig, insbesondere wurde der Kläger vor Erlass der Verwaltungsakts angehört (§ 28 I VwVfG).

woher?

3. Die aff. 1 ist auch materiell rechtmäßig, weil die Voraussetzungen der § 185. 1 B JagdG erfüllt sind. Danach hat der Beklagte den Jagdschein für ungültig zu erklären und ihn einzureißen, wenn Tatsachen, welche die Versagung des Jagdscheins begründen, erst nach Erteilung des Jagdscheins eintreten.

a) Hier haben aufgrund des Vorfalls vom 17.10.13 Tatsachen die Annahme gerechtfertigt, dass der Kläger die erforderliche jagdrechtliche Zuverlässigkeit nicht besitzt (§ 17 I Nr. 2 Vor. 1 B JagdG). Die erforderliche Zuverlässigkeit liegt nicht vor, wenn § 17 III B JagdG einschlägig ist. Sie liegt zudem in der Regel nicht vor, wenn Gründe des § 17 IV B JagdG betroffen sind. Die Unzuverlässigkeit des Klägers ergibt sich hier aus § 17 III Nr. 2 B JagdG (~~§ 17 III Nr. 2~~ (unter (3))). ~~Dem steht nicht entgegen, dass § 17 III Nr. 1 B JagdG (unter (1)) und § 17 IV Nr. 1 B JagdG (unter (2)) nicht einschlägig sind.~~

§ 17 III Nr. 1 B JagdG und § 17 IV Nr. 2 B JagdG.

(1) Der Kläger hat seine Waffe grüßlich?
weil er wie er
sich nicht wehrt

→ vorsätzliche

(1) Der Kläger hat seine Waffe am 17.10.13 missbräuchlich und leichtfertig verwendet. Missbräuchlich handelt, wer seine Waffe unter Verstoß gegen eine Schussvorschrift verwendet. Leichtfertig handelt, wer diesen Verstoß grob fahrlässig begeht.

unzureichend, da kein
Wiss

Hier hat der Kläger durch die Tötung des Hundes am 17.10.13 gegen § 342 I Nr. 2 THJG verstoßen. Dem steht nicht entgegen, dass der Hund wildernnd mehr als 200m vom nächsten bewohnten Haus entfernt war (§ 342 I Nr. 2 S. 1 THJG), weil der Hund ein Jagdhund war und auch als solcher kenntlich war, während er sich aus Anlass des Dienstes seiner Einwirkung entgegen hat.

Der Hund war mit einem braunen, leuchtenden Halsband markiert. Zudem hat der Kläger den Hund im Umfeld einer Dirschjagd an, die über die er vorher detailliert informiert wurde. Dabei wurde auch darauf hingewiesen, dass eine Überjagd des Hundes nicht gänzlich auszuschließen sei. Die Erkennbarkeit des Hundes ergibt sich auch wegen seiner Rasenmerkmale.

Wart
sollte angezeigt
werden.

S.O.: 187 Befugnis-
wesen, kein Verbot

Ein Verstoß ist dabei gegeben, wenn er zumindest
Leichtfertigkeit erfolgt. Hier hat der Kläger Leichtfertigkeit
gegen § 42 I Nr. 2 ThJG verstoßen (i.o.). Die Regel-
vermutung kann hier auch nicht durch die
(~~2~~) langjährige Zuverlässigkeit des Klägers entkräftet
werden, da durch den Verstoß ein Tier, das
besonderen Schutz genießt (Art. 20 GG), getötet
wurde (vgl. auch § 17 Nr. 1 TierSchG).

b) Nach § 18 S. 1 BJagdG besteht bei der Unzu-
verlässigkeit gem. § 17 I Nr. 2 BJagdG kein Ermessen
hinsichtlich der Erhebung des Jagdtötens, ein
Ermessensfehler (§ 45 S. 1 VwGO) ist somit aus-
geschlossen.

II. Die ~~Sperfrist~~ (Ziff. 2) war ebenfalls nicht
rechtswichtig.

1. Die Ermächtigungsgrundlage für den Erlaß
der Ziff. 2 ist § 18 S. 3 BJagdG.

(formelle RT?)

2. Die Anordnung der Sperfrist war recht-
mäßig. Nach § 18 S. 3 BJagdG kann die Sper-
frist angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen

✓ des § 18 S. 1 BzG 66 vorliegen, was hier der Fall
war (s. o.).

~~Der Beklagte hat~~ Der Beklagte hat auch
ohne Ermessensfehler gehandelt. Dem Beklagten
war durch § 18 S. 3 BzG 66 („kann“) Ermessen
eingeräumt. Das Gericht überprüft insoweit gem.
§ 24 S. 1 VwGO nur, ob der Beklagte die
gesetzlichen Grenzen des Ermessens über-
✓ schritten hat.

Eine solche Ermessensüberschreitung liegt hier nicht
vor.

war schon durch
Entscheid. zu be-
weiserichtig

a) Sie ergibt sich nicht daraus, dass der Kläger
aufgrund des Vorfalls vom 16. November zu einer
Geldstrafe verurteilt wurde. Nach Art. 103 III GG
darf niemand wegen derselben Tat aufgrund der
allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden
(ne bis in idem). Hier unterfällt die Sperre
aber schon sachlich nicht dem Doppelverbotungs-
verbot.

Art. 103 III GG erfasst nach dem Wortlaut nur eine
mehrfache Bestrafung aufgrund von Strafgesetzen.

Zweck?
→ präventiv
≠ repressiv

Die angesprochene Sperrfrist war aber eine rein verwaltungsrechtliche Sanktion. Anders als die Entziehung des Jagdrechts durch ein Gericht nach § 41 JagdG, das hier schon tatbestandlich nicht anwendbar war, knüpft die Sanktion des § 185.3 JagdG nicht an eine Straftat, sondern an die jagdrechtliche Unzuverlässigkeit an.

Zudem ergibt sich auch aus der Systematik der §§ 17, 18 JagdG, dass Art. 103^{III} GG hier nicht einschlägig ist. § 17^{IV} Nr. 1 d), V JagdG knüpfen gerade an eine begangene Straftat an, sehen sie also für die Verkürzung einer Sperrfrist voraus.

b) Die Anordnung der Sperrfrist verstößt auch nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 20^{III} GG). Insbesondere ist die Dauer von zwei Jahren auch angemessen, steht also nicht außer Verhältnis zum ersuchten Zweck.

Nicht unange-
messene

Zwar ist zu berücksichtigen, dass der Kläger seit Jahren jagdrechtlich unzuverlässig war und eng mit Wild und Wald verbunden ist. ~~Er~~ Gegen den Kläger spricht aber, dass er lediglich gerade

bei der Ausübung seines Jagdrechts gehandelt hat
und dass ein geschützte Wildtier zu Tode
gekommen ist. Zudem bewegt sich die Dauer
der Spermit eher am unteren Ende der möglichen
zeitlichen Spanne.

D. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §154EKG.

[Unterschrift der Berufsinnen und Berufsleute]

Abwandlung

Z R 732/16 We

Verwaltungsgericht Weimar

Beschluss

In der Verwaltungsrechtsade

[Rubrum s.o.]

hat das Verwaltungsgericht Weimar durch [s.o.]
auf die mündliche Verhandlung vom B.G. 16
beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens. ✓

Rechtsmittel: Kein Rechtsmittel (§ 158 II VwGO) ✓

Günde

I.

[Sachverhaltsdarstellung siehe Tatbestand oben]

Der Kläger hat zunächst angeknüpft, beantragen zu wollen, den Bescheid der Beklagten vom 24.9.15 aufzuheben. Nachdem der Beklagte den Bescheid in der mündlichen Verhandlung aufgehoben und erklärt hat, den Rechtsstreit ohne weiteren Streit beenden zu wollen, ~~er~~ erwiderte der Kläger: „Damit ist der Rechtsstreit erledigt.“

II.

Nachdem die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben, war gem. § 16 Abs. 1 VwGO nur noch über die Kosten zu entscheiden und das ~~Verfahren~~ Verfahren gem. § 92 Abs. 1 VwGO deklaratorisch einzustellen.

1. Die Parteien haben den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt. Die Motivierung der Beklagten, den Rechtsstreit schnell und ohne

weiteren Streit beenden zu wollen, ist gem.
§ 157 BGB analog als vorweggenommene
Bestimmung zur Erledigungserklärung des Klägers
auszulegen.

2. Über die Kosten des Verfahrens war gem.
§ 161 VwGO nach billigem Ermessen zu entscheiden,
wobei insbesondere der Sach- und Streitstand im
Zeitpunkt der Entscheidung zu berücksichtigen. Ent-
scheidend ^{sind} demnach die Erfolgsaussichten in
der Hauptsache. Die Kosten sind demjenigen auf-
zuerlegen, der ohne die Entscheidung voraussichtlich
unterlegen wäre.

Dies führt zur Auflegung der Kosten auf den
Kläger, weil die Anfechtungslage mangels Rechtmäßigkeit
des Betriebs (siehe B. I und II. oben) unbegründet
gewesen wäre.

[Unterschrift der Beauftragteninnen und Beauftragten]

Zusammen, Fehler, 2013 + Unterschriften
Sind ok.

Der TB ist - mit nur wenigen Ausn. -
ganz.

Die Zul. prüf. ist ok.

Die Bepr. prüf. ist gut strukturiert und
def. die Kernmerkmale (Missverständl./
leichtfertig) gut vertretbar. Es würde das
besondere Refs der FL noch stärker be-
gründet werden können. Zu AV aber
nicht Bezugsst.

Gut zur Abwandl.

MP

20/11/21